

RS Vwgh 1995/1/17 94/11/0407

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Ein Ausspruch, daß die Entziehung auf Dauer im Sinne von "auf Lebenszeit" verfügt werde, ist als eine Entziehung zu werten, die mit einem Ausspruch nach § 73 Abs 2 KFG verbunden ist, dem Betreffenden dürfe auf längere Zeit als für fünf Jahre keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden (Hinweis E 13.12.1994, 94/11/0364, 0365). Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes an den jeweils zuständigen UVS gem § 123 Abs 1 KFG ist zulässig und löst die Entscheidungspflicht des UVS in der Sache selbst aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110407.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at